

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1850

19 (15.11.1850)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 19.

15. November.

Die Krankenpflege der barmherzigen Schwestern.

Wir drucken nachfolgende Zeilen aus einem Berichte ab, welchen der Direktor des Spitals auf der Wieden in Wien, Dr. Dietsl, gründlicher Kenner des Spitalwesens und tüchtiger Arzt und Schriftsteller, in der Zeitschrift der k. k. Gesellschaft der Aerzte zu Wien, V. 10 und 11, S. 681 fgd., veröffentlicht hat, als „Kritische Darstellung europäischer Krankenhäuser, nach eigenen Reisebeobachtungen.“ Wir bemerken dazu, daß die Ordensstatuten der barmherzigen Schwestern in Baden den bayerischen nachgebildet sind. Ein bei der Einführung derselben erschienenenes Schriftchen: „Die Krankenpflege der barmherzigen Schwestern, mit besonderer Beziehung auf das Großherzogthum Baden, von einem Hospitalarzte. Stuttgart 1845“ stimmt mit den folgenden Erfahrungen vollständig überein.

— Ueberblickt man die Thätigkeit der barmherzigen Schwestern im Münchner Spitale, so ergibt sich, daß dieselbe eine vielfältige und allerdings auch erspriessliche sei.

Leider haben jedoch auch hier Pietismus und Weiberregiment feste Wurzel gefaßt, und alle jene Uebelstände herbeigeführt, die gegründetere Weise den meisten Instituten der barmherzigen Schwestern in Deutschland zur Last gelegt werden. Vor Allem stießen wir in München auf eine zu strenge, zu weit getriebene Religiosität von Seiten der Schwestern. Wir achten die Religiosität, so ferne sie als ein Mittel zu deren schönem Berufe erscheint; wir können ihr aber nimmermehr huldigen, ja wir müssen sie platterdings verdammen, wenn sie auf Kosten dieses Berufes geübt wird. Inbolesz gegen das Irdische, Geringschätzung materieller Lebenszwecke, fanatisches Losstürmen auf das Seelenheil mit Hintansetzung des leiblichen Wohles, frömmelnder Stolz und Separatismus von allem Weltlichem, daher auch vom Kranken und Arzte, vestalische Scheu vor gewissen Anschauungen und Verrichtun-

gen am Krankenbette, endlich bewusst- und absichtslose Ver-
säumnis der eigentlichen Berufspflicht sind die unmittelbaren
Folgen eines die natürlichen Grenzen überschreitenden Pietis-
mus, wie wir ihn leider im Münchner Spitale getroffen. Wir
klagen hier nicht die Schwestern an, die wir stets voll Eifer
und Hingebung für ihren Beruf gefunden, wir klagen jedoch
ihre Vorstände, insbesondere den sogenannten Vater superior
an, der durch Verfolgung ultrareligiöser Tendenzen die Schwe-
stern ihrem eigentlichen Berufe, dem Krankendienste entrückt
und hin auf die Bahn des ascetischen Klosterlebens führt,
das nimmermehr mit den Zwecken einer Heilanstalt verein-
barlich ist. Mögen diese Herren der schönen Lehre des heiligen
Binzeng de Paula, des Stifteres des Ordens der barmherzigen
Schwestern, „man solle Gott nicht Gott zu Liebe vergessen,“
eingedenk sein! Mögen sie nicht vergessen, daß die religiöse
Verfassung der barmherzigen Schwestern nur ein Mittel sein
soll zur Erreichung einer zweckmäßigen Krankenpflege, daß man
das Mittel nie über den Zweck erheben dürfe, sondern diesem
stets unterordnen und anpassen müsse.

Eine Wärterin, mag sie eine barmherzige Schwester sein
oder nicht, muß stets als das Werkzeug des Arztes, dessen er
sich zur Erreichung des beabsichtigten Heilzweckes bedient, be-
trachtet werden. Soll daher der Arzt seinen beabsichtigten Heil-
zweck vollständig erreichen, so muß er auch dieses Werkzeug
vollständig in seiner Gewalt haben. Wenn nun schon die Sta-
tuten des Ordens der barmherzigen Schwestern, die leider nur
von einem Heiligen und nicht auch von einem Arzte entworfen
sind, an und für sich diesen Anforderungen vielfältig wider-
sprechen, so ist dies im Münchner Spitale, in welchem, wie aus
den §§. 17 und 18 der vom Könige genehmigten Statuten er-
sichtlich ist, die Aerzte jedes gesetzlichen Einflusses auf die
Wirksamkeit der Schwestern beraubt und fast ausschließlich der
Wohlmeinung der Oberin überantwortet sind, ganz besonders
der Fall. So muß der Arzt oft genug da bitten, wo er zu
befehlen, da schweigen, wo er zu sprechen hätte, ja es wird
ihm aufgetragen, Alles zu vermeiden, was dem Orden der
barmherzigen Schwestern eine Störung verursachen könnte,
statt daß die barmherzigen Schwestern beauftragt werden soll-
ten, daß sie Alles zu vermeiden und aus ihren Statuten hin-
wegzulassen hätten, was nur im Geringsten den Anordnungen
der Aerzte und dem Krankendienste eine Störung verursachen
könnte. Offenbar ist man hier aus Besorgnis, daß es zwischen
den Aerzten und den Schwestern, oder vielmehr zwischen dem
Krankendienste und den Ordensstatuten zu Konflikten kommen
könne, zu weit gegangen und hat das ärztliche Personale fast

unter das Wärterpersonale gestellt. Daß bei einem so wider-
 natürlichen Verhältnisse zwischen Arzt und Wärter der Kranken-
 dienst manchen Abbruch erleide, daß die Aerzte des Münchner
 Spitals mit einem solchen Dienstverhältnisse nicht zufrieden
 sein können, und sich mit vollem Rechte tief verletzt fühlen
 müssen, ist klar. Nur ist zu bedauern, daß bei dieser Unzu-
 friedenheit das viele Gute des Ordens über dem Mangelhaften
 vergessen und etwas dem Orden zur Last gelegt wird, was
 eigentlich den königlichen Statuten, oder vielmehr dem zwischen
 der Anstalt und dem Orden abgeschlossenen ungünstigen Ver-
 trag zugeschrieben werden muß.

Man hat, von der traurigen Erfahrung belehrt, daß das
 ehemalige Wartpersonale seiner Bestimmung durchaus nicht
 entspreche, den Orden der barmherzigen Schwestern um jeden
 Preis für das Münchner allgemeine Krankenhaus zu gewin-
 nen gesucht, und demselben aus diesem Grunde und wohl
 auch aus pietistischen Motiven Zugeständnisse gemacht und
 Rechte eingeräumt, die seiner untergeordneten Stellung im
 Spitale nicht zukommen.

Der §. 6 des königlichen Statuts stellt zwar den Orden in
 Beziehung auf Krankenpflege unter die Aufsicht der Kranken-
 hausdirektion, und in Beziehung auf ökonomische Verhältnisse
 unter die Aufsicht der kompetenten Behörde. Offenbar ist diese
 Unterordnung nur eine nominelle und im Widerspruche mit
 dem folgenden Paragraphen: So wird im §. 15 die innere
 Verwaltung des Krankenhauses der Oberin und den Schwe-
 stern übertragen und anvertraut.

Die äußere Verwaltung beschränkt sich ohnehin nur auf
 die Herbeischaffung der nothwendigen Geldmittel und die Ge-
 bahrung des Anstaltsvermögens. Die innere Verwaltung ist
 somit die eigentliche Administration des Hauses. Der ganze
 Paragraph heißt daher so viel als: Die Behörden haben das
 nothwendige Geld herbeizuschaffen und die barmherzigen Schwe-
 stern haben zu verwalten.

Ganz so hat sich auch die Sache im Wiedener Bezirkskran-
 kenhause verhalten, als noch die Pflege der Kranken dem
 Orden der barmherzigen Schwestern anvertraut war. Wenn
 wir auch gegen die Ehrlichkeit der barmherzigen Schwestern
 nicht den leisesten Verdacht auszusprechen wagen, wenn wir
 selbst ihrer Sparsamkeit volle Gerechtigkeit widerfahren lassen
 wollen, wenn wir auch zugeben, daß durch eine genaue Ver-
 rechnung jedem Unfuge gesteuert werden könne, so glauben
 wir doch nicht, daß die innere Verwaltung eines Kranken-
 hauses denselben zu überlassen wäre, weil gerade in der innern
 Verwaltung eines Krankenhauses ein beständiger Fortschritt

gedacht werden muß, der nur vom Standpunkt einer freien Weltanschauung, einer wissenschaftlichen Bildung und einer männlichen Thatkraft möglich gemacht werden kann, nicht zu gedenken der unpassenden und unwürdigen Stellung einer administrativen Behörde, die in sorgloser Indolenz das Schicksal der ihr anvertrauten Anstalt der beschränkten Einsicht eines weiblichen Ordens überlassen sollte!

Nach §. 16 übt die Oberin die Hauptpolizei aus und führt die Aufsicht über alle im Hause befindlichen Personen mit Ausnahme des ärztlichen und Verwaltungspersonales. (Also doch!)

Ergeben sich Umstände, welche auf den Orden in geistlicher Beziehung, auf die Krankenpflege oder die Hausverwaltung Einfluß nehmen, so werden sich die betheiligten Behörden in das geeignete Benehmen zur schnellsten Beseitigung derselben setzen (§. 17).

Ebenso haben das ärztliche und Verwaltungspersonale sich zu bestreben, allfällige gegründete Anklagen der Vorsteherin so gleich abzustellen, überhaupt Alles zu beseitigen u. s. w. (§. 18).

Beide Paragraphen bezeugen, mit welcher einer Aengstlichkeit man bemüht ist, allen Anforderungen und Wünschen der barmherzigen Schwestern entgegenzukommen, wodurch die Stellung derselben zu den Ärzten und Beamten des Hauses immer mehr verrückt, aus einer subordinirten in eine koordinirte, ja gänzlich unabhängige verwandelt werden mußte.

Im §. 21 wird der immer schrankenloser auftretenden Suprematie des Ordens endlich die Krone dadurch aufgesetzt, daß der Oberin jedes Hauses gestattet ist, bei der Versammlung der Verwaltungskommission selbst zu erscheinen, wenn sie es für nöthig erachtet, um sich mit derselben über die Angelegenheiten ihres (?) Hauses zu besprechen und zu benehmen (!!!). Unter welchem Rechtstitel eine Oberwärterin (denn dies bleibt die Vorsteherin eines Wärterinstituts doch immer trotz ihrer Gelübde und Ordensstracht), die nur dazu berufen sein kann, den Beschlüssen der Verwaltungskommission unbedingten Gehorsam zu leisten, an den Beratungen derselben selbst Theil zu nehmen habe, ist durchaus nicht einleuchtend. Daß durch diese und ähnliche Verfügungen die Administration des Münchener allgemeinen Krankenhauses immer mehr in die Hände der barmherzigen Schwestern gespielt wird, und daß dieses zuletzt mehr eine Anstalt des Ordens, als der Kommune der Haupt- und Residenzstadt darstellt, kann kaum bezweifelt werden.

Hierzu kommt, daß der Münchener Magistrat als eigentliche Administrationsbehörde, theils um sich das Verwaltungsge-

schäft zu erleichtern, theils um sich bei der eigenthümlichen, fast ganz unabhängigen und unverantwortlichen Stellung des Ordens so wenig als möglich in dessen innere Verwaltung des Hauses zu mischen, die Defonomie des Krankenhauses ihrem ganzen Umfange nach auf Grundlage eines zehnjährigen Durchschnittspreises vertragsmäßig an die barmherzigen Schwestern überlassen, also gewissermaßen verpachtet hat.

Wir halten diesen Vorgang für einen rechtswidrigen, einer Humanitätsanstalt ganz unwürdigen, in seinen Folgen nachtheiligen Akt; denn einerseits erblicken wir in ihm das träge Getriebe einer gemächlichen Bureaukratie, die es vorzieht, die allerdings komplizirte und mühsame Haushaltung eines Spitals Anderen zu überlassen, statt selbst zu verwalten, andererseits aber erkennen wir in demselben einen Handel, ein spekulatives Unternehmen, das stets nur zum Vortheil der einen, und zum Nachtheil der andern Partei ausfallen muß. Gewinnen bei dem Handel die Schwestern, so verliert offenbar die Anstalt, die den Gewinn selbst in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Gewinnt die Anstalt, so verlieren die Schwestern. Wie kann man aber den Schwestern für ihre unsägliche Mühe und Aufopferung noch einen Verlust zumuthen? Wie kann ein frommer Orden sich in eine solche Spekulation einlassen? Daß solche Verluste stattgefunden haben mögen, geht aus den wiederholt gestellten Bitten um Erhöhung der stipulirten Preise hervor, die auch wirklich erhöht wurden. Fortwährend hört man auch die Schwestern klagen, daß von Seite der Aerzte Speisen und Getränke in zu reichlicher Menge und besondern Qualitäten verschrieben werden; fortwährend leben sie in der Besorgniß, daß sie mit Schluß des Jahres rüchftlich der Küche wieder im Verluste sein werden. Welchen Verationen welchen Willkürlichkeiten sind die Schwestern dadurch nicht ausgesetzt?

Wären die Schwestern minder gewissenhaft, minder besorgt für das Wohl der ihrer Pflege anvertrauten Kranken, diese würden eine eben so schlechte Kost erhalten, wie in den meisten Spitalern, in denen die Ausspeisung der Kranken im Lizitationswege den Mindestfordernden überlassen wird. Wollte man schon nach dem Grundsätze des unglückseligen Lizitations-systemes die Ausspeisung der Kranken den Schwestern überlassen, so hätte dies, um jeder Willkür Schranken zu setzen, wenigstens nach den Preisen für jede einzelne Portion, aber nicht nach dem ganzen Beföstigungsbetrage per Kopf geschehen sollen.

Möge daher eine Maßregel sehr bald zum Grabe der Vorzeit getragen werden, aus dem sie, getragen durch die That-

losigkeit der Bureaucratie, hervorgegangen; möge dem in vielen Beziehungen so vortreflich eingerichteten Münchner Spitale nicht ferner der Vorwurf gemacht werden, daß es eine der ordnungswidrigsten, ungerechtesten und unhaltbarsten Einrichtungen in seinen Schoos aufgenommen hat.

Hiermit glauben wir die Vorzüge und Mängel der barmherzigen Schwestern im Münchner allgemeinen Krankenhause offenmüthig dargestellt zu haben. Letztere lassen sich im Wesentlichen auf die oberste Leitung des Ordens, die der Bestimmung eines Klosters, aber keineswegs der eines Spitales entspricht, und hierauf reduciren, daß der Orden im Spitale einen Staat im Staate bildet. Wie ganz anders sich dieses Verhältniß in den französischen und belgischen Spitälern, in denen man mit der Wirksamkeit der Hospitalschwestern volle Ursache hat zu Frieden zu sein, gestaltet, wollen wir bei einer andern Gelegenheit darthun.

Hier genüge der gute Rath, den wir dem Münchner Krankenhause zu ertheilen uns erlauben: Es möge seine Stellung wesentlich, und zwar nach dem Muster der obgedachten Spitäler ändern; denn wir wiederholen es nochmals, die einzelnen Mitglieder des Ordens kann durchaus kein Vorwurf treffen; wir fanden sie vielmehr voll Eifer, voll Ordnungsliebe, voll Hingebung für die gute Sache, und wünschen im Interesse der Anstalt, daß sie unter anderen zweckentsprechenderen Verhältnissen für dieselbe fortan erhalten werden." —

Wittwenkasse badischer Aerzte.

In der am 1. November d. J. in Karlsruhe abgehaltenen sachungsmäßigen Generalversammlung erhielten die nachstehenden Bestimmungen Gesetzeskraft.

1. Erläuterung des §. 8 der Satzungen. — Die Zeit, innerhalb welcher ein neu eingetretenes Mitglied erklären kann, den doppelten Beitrag zu leisten, wird auf 12 Monate nach stattgehabter Aufnahme festgesetzt.

2. Die Größe des Benefiziums ist von nun an durch die Generalversammlung zum Voraus für das kommende Jahr festzustellen.

3. Die Größe des Benefiziums für 1850 wird auf 40 fl. und das für 1851 auf 45 fl. festgesetzt.

(Voranschläglich steigt von nun an das Benefizium mit jedem Jahre um 5 fl.)

Es wurden ferner die Mitglieder mit dem Vermögens- und Personalstande bekannt gemacht:

Ersterer betrug 1848: 2,468 fl. 23 kr., 1849: 3,266 fl. 51 kr., 1850 wird sich das Vermögen auf etwa 4,300 fl. erhöhen.

Es sind 67 Mitglieder, darunter 2 doppeltzählende, vorhanden. Durch den Tod verlor die Gesellschaft bis jetzt 2 Mitglieder, und durch Austritt 1. Im laufenden Jahre meldete sich noch Niemand zur Aufnahme; doch dürfte der günstige Fortgang der Kasse dazu beitragen, die Anzahl der Theilnehmer zu vermehren.

Zuletzt machte ein Mitglied folgenden Vorschlag:

§. 1.

Zur Erleichterung des Eintritts in die Wittwenkasse badischer Aerzte wird eine Vorkasse mit derselben verbunden.

§. 2.

Jedem Arzte u. ist bis zu seinem vollendeten 40. Lebensjahre gestattet, jede beliebige Geldeinlage in die Vorkasse zu machen.

§. 3.

Der Zeitpunkt der ersten Einlage gilt ihm bei späterer Erwerbung der Mitgliedschaft als Eintrittszeit in die Wittwenkasse.

§. 4.

Die erste Einzahlung unterliegt den Bedingungen der §§. 1 und 2 der Satzungen der Wittwenkasse badischer Aerzte.

§. 5.

Die Gelder werden zinstragend angelegt und ihm gutgeschrieben.

§. 6.

Wenn dieselben durch Anwachsen und Nachzahlungen die Größe erreicht haben, welche der Arzt nach Alter und Rezeptionszeit zum Eintritt in die Wittwenkasse zu zahlen verbunden ist, so wird er bezugsberechtigtes Mitglied, und tritt in alle Rechte und Pflichten der Mitglieder ein.

§. 7.

Stirbt er vor diesem Zeitpunkt, so wird die Summe seiner Einzahlungen mit Berechnung von prozentigen Zinsen seiner Wittve und Kindern nach Maßgabe der §§. 10—13 der Satzungen zurückbezahlt.

§. 8.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1851 in Kraft.

Der Vorschlag wurde dem kleinen Verwaltungsrathe zum Gutachten und Vortrag in einer nöthigenfalls früher zu berufenden Generalversammlung überwiesen, in welcher auch die Rechnungen von 1848, 1849 und 1850 vorgelegt werden sollen.

Es wird den Mitgliedern angezeigt, daß der bisherige Kassier, Herr Dr. Kusel, sein Amt niedergelegt, und Herr Physikus Dr. Wolz die Besorgung des Kassengeschäfts übernommen hat.

Der kleine Verwaltungsrath.

Zeitung.

Garnisonswechsel. Die in Preußen stehenden großherzoglich badischen Truppen sind mit ihren in Nr. 18 aufgeführten Ärzten, statt weitere Garnisonen dort zu beziehen, die beiden Infanteriebataillone bereits wieder im Großherzogthum angelangt, die Reiterei und Artillerie auf dem Rückmarsch in die Heimath begriffen.

Miszellen.

Die Goldberger'schen Rheumatismusketten, welche auch in Frankreich einen Markt suchen, wurden vom Minister der Medicinischen Akademie zu Paris zur Prüfung zugesandt. Die Akademie antwortete demselben auf den Antrag ihres Berichtstatters: die Ketten seien so bedeutungslos, daß sie keinen Gegenstand für einen Bericht Seitens der Akademie abgeben könnten. — Dagegen hat sie

eine würdige akademische Aufgabe unternommen, indem sie durch eine Kommission die Arbeit eines Herrn Cornay prüfen läßt, der ein Mittel vorschlug, um das Verschlucken der Pillen zu erleichtern. Worin besteht es? Man wende im Moment des Schluckens durch eine drehende Bewegung den Kopf schnell nach der linken Schulter! Wohlgemerkt: nach der linken!

Praxishandel. In Frankreich ist es nichts Seltenes, daß ein Arzt seine Praxis einem Nachfolger verkauft, so wie man etwa eine Jagd verkauft, wo der Käufer auch die Beute erst durch List und Gewalt fangen muß. Nicht selten entstehen deshalb auch darüber Prozesse wegen Nichterfüllung der Bedingungen. Da nun solche Art von Handel nicht im Gesetzbuche vorgesehen ist, so entscheidet der eine Gerichtshof so, der andere anders, ja sogar derselbe entscheidet im Jahr 1848, daß die Praxis eines Arztes kein Gegenstand eines Handels sein könne, und verurtheilt im Jahr 1850 einen Arzt wegen Nichterfüllung eines solchen Handels in eine Entschädigung von 6,000 Fr.

Redaktion: Dr. K. Volz.

Druck von Kalsch & Vogel.